

Fördergrundsätze
der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
für das Programm „Jugend erinnert“ im Bereich der Aufarbeitung der SED-Diktatur

Hintergrund

Die Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert wurde durch das NS-Terrorregime, aber auch durch die kommunistische Diktatur in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der DDR sowie durch die Teilung seit 1949 nachhaltig geprägt, die glücklich und mit friedlichen Mitteln 1989 überwunden werden konnte.

Die Auswirkungen der letztgenannten Geschehnisse auf das heutige politische und gesellschaftliche Leben in Deutschland sind vor allem für die Generation der Nachgeborenen ohne Kenntnisse über Ursachen und Folgen der Teilung Deutschlands und der SED-Diktatur nicht zu verstehen. Noch vor Gründung der DDR inhaftierte die stalinistisch geprägte Sowjetische Militäradministration über 100.000 Menschen in sogenannten Speziallagern und zahlreichen Gefängnissen. Neben Tätern des Nazi-Regimes und Kriegsverbrechern wurden auch zahllose Menschen unschuldig, willkürlich und ohne Urteil eingesperrt und misshandelt. Repression und Terror wurden gezielt zur Unterdrückung politisch Andersdenkender genutzt.

Auch die DDR war ein Unrechtsstaat. Mit einem flächendeckenden Bespitzelungs- und Überwachungssystem, ideologischer Indoktrination und Repression durch die SED und das Ministerium für Staatssicherheit wurde der Allmachtsanspruch der Staatspartei rücksichtslos durchgesetzt. Die Methoden der Staatssicherheit umfassten physische und psychische Gewalt, willkürliche Verhaftungen, Überwachungen breiter Bevölkerungskreise sowie die politische Verfolgung Andersdenkender. Dabei agierte die Staatssicherheit als „Schild und Schwert“ des SED-Regimes. Elementare Grundrechte wie Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Reisefreiheit oder Versammlungsfreiheit blieben den Menschen in der DDR verwehrt.

Um eine gesamtgesellschaftliche Erinnerung und die Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur zu ermöglichen, Wissensdefizite zu beheben und das Demokratieverständnis in der Bevölkerung zu stärken, müssen authentische Gedenkorte und Dokumentationen von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen erhalten und zur Wissensvermittlung genutzt werden. Gerade in Bezug auf junge Menschen leistet dabei außerschulische historisch-politische Bildungsarbeit ergänzend zur schulischen und universitären Geschichtsvermittlung einen wichtigen Beitrag. Sie kann durch die Auseinandersetzung mit der Entstehung und den Folgen von Diktatur und Gewaltherrschaft jungen Menschen Ansätze bieten, ein kritisch-reflexives Geschichtsbewusstsein auszubilden. Die Gegenwartsrelevanz vieler Aspekte dieser Geschichte, auch für die eigene Lebenswelt, kann eine mündige Haltung zu unserer Verfassung und den dort verankerten Grundrechten und Werten unserer Demokratie fördern. Junge Menschen können so darin bestärkt werden, sich selber für diese Werte einzusetzen und Haltung zu zeigen.

An diesem Punkt setzt das mehrteilige Förderprogramm „Jugend erinnert“ an, das nach dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom März 2018 als Teil einer Initiative zur Förderung der Bildungsarbeit der Gedenkstätten ins Leben gerufen werden soll. Im Mittelpunkt stehen dabei die Förderung von Toleranz und Sozialkompetenz sowie die Stärkung des Demokratieverständnisses insbesondere durch Gedenkstättenbesuche, Austausch und Begegnung sowie durch ergänzende außerschulische zeitgemäße und zielgruppenspezifische Bildungsangebote.¹

In den vorliegenden Fördergrundsätzen geht es um den Teil des Programms „Jugend erinnert“, den die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) verantwortet und der sich auf die Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur bezieht.

Ein zweiter, ebenfalls im Zuständigkeitsbereich der BKM liegender und bereits in der Umsetzung befindlicher Programmteil befasst sich mit der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus. Ergänzend gibt es einen weiteren vom Auswärtigen Amt gemeinsam mit dem BMFSFJ verantworteten Programmteil, der sich auf den internationalen Austausch konzentriert.

1. Förderziel, Rahmenbedingungen und Zweck

Kulturpolitisches Ziel der Bundesregierung ist es, dass sich bundesweit möglichst viele junge Menschen aus dem gesamten Bundesgebiet aus allen sozialen Schichten und ergänzend zur Vermittlung in der Schule mit der Geschichte der SED-Herrschaft auseinandersetzen. Um dieses im gesamtstaatlichen Interesse liegende Ziel zu erreichen, soll modellhaft und impulsgebend die Arbeit der Gedenkstätten, Dokumentationszentren, Archive und sonstigen Institutionen, die sich der Aufarbeitung der SED-Diktatur widmen (im Folgenden „Aufarbeitungseinrichtungen“) ausgebaut werden und eine noch größere Wirkung entfalten.

Aufarbeitungseinrichtungen sollen dabei unterstützt werden, die „Zukunft der Erinnerung“ in Bezug auf die Zielgruppe junger Menschen zu gestalten, indem sie in ihrer außerschulischen Bildungsarbeit Formate, Methoden und Zugänge weiterentwickeln und Raum für neue Wege eröffnen. Zugleich sollen Vernetzung und Kooperation untereinander sowie mit anderen der Aus- und Fortbildung dienenden Einrichtungen und sonstigen gesellschaftlich relevanten Organisationen gefördert werden. Dabei sollen auch mit herkömmlichen Bildungsangeboten bislang nicht erreichte Zielgruppen angesprochen werden.

Ein Programmschwerpunkt liegt auf Projekten, die durch ihre systematische Verzahnung mit anderen Trägern der Bildungs-, Jugend- und Kulturarbeit Synergien

¹ vgl. Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018, S. 167 f.: „Wir wollen vor allem jüngere Menschen dazu bewegen, Gedenkstätten zu besuchen. Deshalb unterstützen wir die Gedenkstätten bei der Weiterentwicklung ihrer pädagogischen, digitalen und audiovisuellen Vermittlungskonzepte. Eine ethnisch und religiös zunehmend heterogene Zusammensetzung der Besuchergruppen erfordert dabei eine besondere Aufmerksamkeit. Neben der Stärkung der pädagogischen Arbeit wird als ein Teil dieser Förderinitiative das Programm „Jugend erinnert“ ins Leben gerufen, um Austausch und Begegnungen sowie Gedenkstättenfahrten mit entsprechenden Workshops für Schulklassen zu fördern und damit dem wachsenden Antisemitismus und Antiziganismus entgegenzuwirken.“

hervorbringen und nachhaltig wirken. Dazu sollen Vorhaben von Aufarbeitungseinrichtungen gefördert werden, die qualifizierte historisch-politische Bildungsarbeit mit jungen Menschen auf der Grundlage möglichst langfristig angelegter Kooperationen zum Gegenstand haben.

Die Sichtweise der jungen Menschen als Zielgruppe des Förderprogramms und sie ansprechende Vermittlungsformate sind für die Zielerreichung des Programms maßgeblich und daher angemessen einzubinden. Deshalb sollen Jugendorganisationen in die Programmdurchführung einbezogen werden.

Die Etablierung einer solchen übergreifenden Vernetzung kann nicht durch punktuelle Ansätze einiger weniger Länder oder Kommunen erreicht werden, sondern bedarf eines auf das ganze Bundesgebiet bezogenen, länderübergreifenden spürbaren Impulses, der vom Bund ausgeht.

Bei der Programmausgestaltung ist zu berücksichtigen, dass es Unterschiede zur Aufarbeitung der NS-Terrorherrschaft gibt. Diese ist bereits umfassend historisch aufgearbeitet, und der überwiegende Teil der heutigen Bevölkerung hat diese Zeit nicht mehr selber erlebt. Die SED-Diktatur hingegen, ihr Untergang und der Transformationsprozess seit der Wiedererlangung der Deutschen Einheit gehören noch zur erlebten Geschichte und Lebenswelt vieler Menschen und ihrer Familien. Hier gibt es noch kein allgemein akzeptiertes Geschichtsbild, das nicht durch familiäre oder sonstige persönliche Überlieferungen mindestens flankiert würde. Hinzu kommt, dass die NS-Diktatur ganz Deutschland in weitgehend gleichem Maße erfasste, während nur ein Teil der heutigen Gesamtbevölkerung in der DDR lebte. Die Aufarbeitung der SED-Diktatur betrifft deshalb sowohl diese Menschen und ihre Nachkommen, als auch diejenigen, die damals in Westdeutschland lebten und die DDR nur von außen miterlebt haben.

Bei den zu fördernden Maßnahmen soll der Fokus darauf liegen, historisches Wissen zu vermitteln, die Folgen der SED-Diktatur zu veranschaulichen und Bezüge zur Gegenwart und insbesondere zur Lebenswelt junger Menschen aufzuzeigen. Dabei sollen zum einen die Repressionen gegenüber einzelnen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern und ihren Angehörigen in den Blick genommen werden. Zum anderen soll eine Auseinandersetzung mit den strukturellen Rahmenbedingungen zur Vereinnahmung und Indoktrinierung gerade junger Menschen, etwa durch Bildungseinrichtungen und Massenorganisationen wie die FDJ oder die Gesellschaft für Sport und Technik (GST) erfolgen.

Neben der Vermittlung von Sachwissen soll es dafür auch Foren für persönliche Begegnung, offenen Austausch und sonstige Möglichkeiten der Auseinandersetzung mit den eigenen Werten, Anschauungen und Vorurteilen geben. Diese Wege des Lernens aus Geschichte, bei denen Menschen auch den eigenen Erfahrungshorizont in den Blick nehmen, die eigene Haltung kritisch hinterfragen und dadurch ihre Perspektiven und Potentiale erweitern, sind gerade in der heutigen heterogenen Gesellschaft notwendig und können ein friedliches, die Würde und Gleichwertigkeit aller Menschen achtendes Zusammenleben fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Es gibt zwei Förderschwerpunkte:

Die Etablierung und Implementierung möglichst langfristig angelegter Kooperationen der Aufarbeitungseinrichtungen untereinander oder mit Trägern der Bildungs-, Jugend- und Kulturarbeit im weiteren Sinn und mit Jugendorganisationen (2.1) sowie die Entwicklung neuer moderner Ausstellungs- und Vermittlungsformate auch ohne weiteren Kooperationspartner (2.2)

2.1

Gegenstand dieser Förderung ist die Entwicklung und Durchführung qualifizierter Formate historisch-politischer Bildung für junge Menschen durch Aufarbeitungseinrichtungen im Rahmen von möglichst längerfristigen Kooperationen mit:

- anderen Aufarbeitungseinrichtungen,
- Bildungseinrichtungen, insbesondere Schulen aller Schultypen,
- Weiterbildungseinrichtungen (z.B. Volkshochschulen),
- privaten Ausbildungsbetrieben,
- Trägern der Aus- und Fortbildung im öffentlichen Bereich, z.B. in den Bereichen Polizei, Justiz, Bundeswehr, öffentliche Verwaltung, Gesundheitswesen,
- Kultureinrichtungen (z.B. Theater, Museen, Musikschulen),
- Einrichtungen und Initiativen der Jugendarbeit im weiteren Sinne (z. B. Sportvereine, Jugendzentren, Fanprojekte, Jugendarbeit der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, Pfadfinder, Jugendfeuerwehren, Einrichtungen des Schüleraustausches, migrantische Selbstorganisationen,
- Jugendorganisationen,
- Einrichtungen der interkulturellen und generationsübergreifenden Begegnung.

Als qualifizierte Formate historisch-politischer Bildung sind beispielsweise solche Angebote anzusehen, bei denen in kleinen Gruppen für mindestens einen Tag oder im Rahmen mehrtägiger „Jugendbildungswochen“ intensiv gearbeitet werden kann, um so Reflexion und anhaltende Lern- und Einsichtseffekte zu erzielen. Dazu gehören insbesondere auch Formate, die junge Menschen aus ganz Deutschland zusammenbringen und solche, die Raum für Begegnung und Austausch von jungen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur schaffen.

Förderungswürdig ist beispielsweise auch die Entwicklung und Implementierung internetbasierter Zugänge zu den thematischen Angeboten in den Aufarbeitungseinrichtungen. Sie erleichtern eine gezielte Vorbereitung von Besuchen oder Workshops in den Aufarbeitungseinrichtungen und eine Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur auch dann, wenn Fahrten zu Aufarbeitungseinrichtungen nicht möglich sind.

Förderfähig können aber auch andere auf die Zielgruppe zugeschnittene und den Förderzielen entsprechende Formate sein.

Die Bildungsarbeit muss außerschulischen Charakter haben. Wird sie im Rahmen von Kooperationen der Aufarbeitungseinrichtungen mit Schulen durchgeführt, darf sie Unterricht nicht ersetzen.

Zur Etablierung möglichst nachhaltiger Kooperationen soll, soweit möglich, eine schriftliche Kooperationsvereinbarung geschlossen werden. Diese auszuhandeln ist Teil der geförderten Projekte, nicht Voraussetzung für die Förderung.

2.2

Weiterer Fördergegenstand ist die Neu- oder Weiterentwicklung moderner digitaler, multimedialer und audiovisueller Vermittlungsformate einschließlich der neuen sozialen Medien für die Zielgruppe junge Menschen.

Ziel dieser Förderung ist auch die Weiterentwicklung virtueller Zeitzeugenarbeit. Dadurch kann die wichtige Begegnung mit den Opfern der kommunistischen Herrschaft und die Auseinandersetzung mit ihren Biografien bundesweit auch ohne die Gelegenheit zum persönlichen Gespräch und auch über die Lebensspanne der Zeitzeugen hinaus ermöglicht und lebendig gehalten werden.

Vorhaben im Sinne der Ziff. 2.1 und 2.2 müssen von gesamtstaatlicher Relevanz sein, was insbesondere in folgenden Fällen gegeben ist:

- das Projekt wird von einer Einrichtung mit gesamtstaatlicher Bedeutung durchgeführt,
- das Projekt hat strukturell oder inhaltlich modellhaften Anschub- oder Impulscharakter,
- das Projekt entfaltet durch seine fachliche Fundierung und Innovationskraft gesamtstaatliche Ausstrahlung,
- das Projekt nutzt neue oder experimentelle konzeptionelle Ansätze bzw. Methoden,

das Projekt hat einen überregionalen Charakter und kann seiner Art nach nicht allein durch ein Land wirksam gefördert werden.

3. Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und im Fall der Bewilligung Zuwendungsempfänger sind Einrichtungen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur oder andere Einrichtungen der

historisch-politischen Bildung mit vergleichbarer Sachkompetenz, die gemeinnützige rechtsfähige juristische Personen mit Sitz in Deutschland sind. Dazu zählen auch Einrichtungen, deren Arbeit zudem die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus einschließt.

Es können auch mehrere Aufarbeitungseinrichtungen einen gemeinsamen Antrag stellen. Begrüßenswert sind als „Tandem“ ausgestaltete Antragsmodelle, bei denen eine größere, professionell ausgestattete Aufarbeitungseinrichtung mit einer kleinen und ganz oder überwiegend ehrenamtlich arbeitenden Einrichtung gemeinsam ein Projekt betreiben möchte.

Auch im Falle von Kooperationen mit anderen in Ziff. 2.1. genannten Organisationen ist Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin stets die kooperierende Aufarbeitungseinrichtung.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Es werden nur solche Projekte gefördert, an deren Durchführung ein erhebliches Bundesinteresse besteht.

Pro Antragsteller wird in der Regel maximal ein Projekt gefördert.

Die Bundeszuwendung wird im Wege der Projektförderung nach Maßgabe der jeweiligen Ermächtigung im Bundeshaushalt in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Grundsätzlich bedürfen die Fördermaßnahmen einer angemessenen Mitfinanzierung durch Länder, Kommunen oder Dritte. Eine hiervon abweichende Finanzierung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dazu ist nachvollziehbar darzulegen, dass weder Eigenmittel noch Drittmittel - insbesondere von Seiten des Sitzlandes oder der Sitzkommune - zur Verfügung stehen.

Die Mittel werden grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Sinne des § 44 BHO gewährt, es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte, die die Gewährung einer unbedingt oder bedingt rückzahlbaren Zuwendung als sachgerecht erscheinen lassen.

Fördermittel können grundsätzlich in Höhe von 40.000 Euro bis 200.000 Euro je Projekt zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen sind möglich.

Eine überjährige Förderung ist nach Maßgabe des Bundeshaushalts, insbesondere der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, möglich und mit Blick auf die mit der Förderung verfolgte Nachhaltigkeit auch erwünscht. Die Förderung kann daher für Projekte mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren gewährt werden. Sie erfolgt als einmaliger Förderzuschuss des Bundes. Fortsetzungsanträge sind möglich. Institutionelle sowie Dauerförderungen, beispielsweise durch Finanzierung der Infrastruktur oder der laufenden Tätigkeit bereits bestehender oder neu geplanter Institutionen, sind ausgeschlossen.

Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zur Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen worden sein. Auf Antrag kann in begründeten

Einzelfällen eine Ausnahme gemäß den Regelungen zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugelassen werden.

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich alle Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendig sind. Dazu gehören:

- projektbezogene Personalausgaben (jedoch keine Personalausgaben für Stammpersonal), insbesondere zur Anbahnung und Etablierung der Kooperationen mit anderen Einrichtungen sowie Entwicklung und Durchführung der Bildungsformate; für die Berechnung gelten die durch das Bundesministerium der Finanzen festgelegten Höchstsätze,
- projektbezogene Sachausgaben, insbesondere für projektbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Werbemaßnahmen, Beratungsleistungen, Reisekosten (in analoger Anwendung des BundesreisekostenG), Lernmaterialien, (Ergebnis-) Dokumentationen, Sprachendienste und Übersetzungen,
- Ausgaben in Höhe des von Teilnehmern der Bildungsformate grundsätzlich zu leistenden Eigenanteils, soweit dieser ausnahmsweise ganz oder teilweise entfällt,
- Indirekte, durch das Projekt entstehende Kosten (sog. Gemein- oder Overheadkosten), wie z.B. Strom oder Telefonkosten, pauschal in Höhe von bis zu zwanzig Prozent der Projektausgaben.

Druckkostenzuschüsse werden grundsätzlich nicht gewährt.

5. Verfahren

Mit der Durchführung des Förderprogramms wird die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (Bundesstiftung Aufarbeitung) beauftragt. Das Antragsverfahren wird durch eine öffentliche Ausschreibung eröffnet, die auch die Frist festlegt, innerhalb derer ein Antrag auf Projektförderung zu stellen ist.

Der Antrag ist zu richten an die:

Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Kronenstraße 5

10117 Berlin

Er ist zudem elektronisch zu übermitteln an **buero@bundesstiftung-aufarbeitung.de**

Das Antragsformular kann auf der Internetseite der BKM (www.kulturstaatsministerin.de) und der Bundesstiftung Aufarbeitung (www.bundesstiftung-aufarbeitung.de) heruntergeladen werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ausführliche Projektbeschreibung (maximal 10 Seiten (DIN A 4)),
- Finanzierungsplan,
- ggf. schriftliche Bestätigung anderer Förderer oder Kooperationspartner,
- Überblick über die bereits laufende Bildungsarbeit der Einrichtung,
- Satzung aller antragstellenden Aufarbeitungseinrichtungen,
- Nachweis über die Vertretungsberechtigung des Unterzeichners oder der Unterzeichnerin,
- Nachweis über die ordnungsgemäße Geschäftsführung (z.B. Jahresabschluss der beiden letzten Jahre, Auszug aus dem Vereinsregister, letzter Geschäftsbericht, Auskunft der Hausbank),
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und bis zur Erteilung eines Förderbescheides nicht begonnen wird,
- ggf. Bescheid über Vorsteuerabzugsberechtigung.

Erläuterungen zur Projektbeschreibung:

In der Projektbeschreibung sollte, neben der Darlegung des nach Ziff. 2.1. bzw. 2.2. geplanten Projekts, auf folgende Punkte eingegangen werden, die für die Entscheidung über die Förderung erheblich sind:

- Gibt es in der antragstellenden Aufarbeitungseinrichtung Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe junge Menschen?
- Können mit dem beantragten Projekt auch junge Menschen angesprochen werden, die sonst eher nicht mit diesen Inhalten historisch-politischer Bildung erreicht werden?
- Welche neuen Wege für begegnungsorientiertes Lernen sollen beschrritten werden?
- Anhand welcher Fragestellung(en) und Methoden wird für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gegenwarts- und Lebensweltbezug in den angestrebten Bildungsformaten hergestellt?
- Gibt es in der Arbeit der antragstellenden Aufarbeitungseinrichtung Ansätze, mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern an qualifizierten Bildungsformaten längerfristig in Kontakt zu bleiben?
- Verfügt die Aufarbeitungseinrichtung bereits über Erfahrungen bei der Entwicklung und Durchführung von Ausstellungen und/oder anderen modernen, zielgruppenspezifischen Vermittlungsformaten?
- Woran soll die Wirksamkeit des Projektes gemessen werden?
- Soll das Projekt durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden und wenn ja, durch welche?

- Sollen Erkenntnisse aus der Projektdurchführung der Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden und ggf. in welcher Form?

Ergänzend für Kooperationsprojekte nach Ziff. 2.1:

- Hat die antragstellende Aufarbeitungseinrichtung bereits Erfahrung mit dem Aufbau von Kooperationen?
- Welche zielgruppenspezifischen Erfahrungen haben die kooperierenden Organisationen?
- In welcher Weise wird mit den in Aussicht genommenen Kooperationen das Interesse der Zielgruppe geweckt oder erhöht?
- In welcher Weise wird durch die angestrebten Kooperationen der Einsatz innovativer Ansätze oder Methoden möglich?
- Welche Möglichkeiten der längerfristigen Kooperation werden von allen Kooperationspartnern gesehen.

Anträge, für die eine Kofinanzierungszusage von Seiten des Sitzlandes, der Sitzkommune oder eines anderen Drittmittelgebers eingeworben werden konnte, werden mit Blick auf den Nachhaltigkeitsaspekt bei der Auswahl mit einem „Bonus“ in der Bewertung versehen.

Antragsprüfung und Entscheidung

Die eingegangenen Anträge werden von der Stiftung Aufarbeitung vorgeprüft und zur Vorbereitung der Entscheidung einer eigens hierfür eingesetzten Jury vorgelegt. Ihr gehören je drei Personen aus dem Kreis der Opfer der SED-Diktatur, der Wissenschaft und der die Zielgruppe betreffenden Organisationen an.

Die Jury erstellt zu den Anträgen Voten, auf deren Grundlage die Stiftung Aufarbeitung Empfehlungen abgibt.

Über die Gewährung der Förderung entscheidet die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Es ist eine Evaluation des Förderprogramms vorgesehen. Die Zuwendungsempfänger und ihre Kooperationspartner sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten daran mitzuwirken.

5. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO), der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und

die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten neben den Bestimmungen der BHO die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Geltungsdauer

Diese Fördergrundsätze gelten ab 15.Juni 2020 bis zum 31.12.2023.